

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVETRÄGE MIT SCHLOSSER-REISEN GMBH

Lieber Feriengast,

die ausführlichen Reisebedingungen der Schlosser-Reisen GmbH regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Veranstalter. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Buchungserklärung/Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast der Schlosser-Reisen GmbH den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an.

1.2. Entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden übermittelt Schlosser-Reisen GmbH dem Kunden, im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Anfragen telefonisch) ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Termin und bietet dem Kunden den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung im Angebot verbindlich an.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen, per Post, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Angeboten mündlich übermittelten) Annahmeerklärung des Kunden bei Schlosser-Reisen GmbH zustande. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei Schlosser-Reisen GmbH ist der Reisevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen. Schlosser-Reisen GmbH übermittelt dem Kunden unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs seiner Annahmeerklärung mit Angaben der Preise und Leistungen. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Annahmeerklärung bei Schlosser-Reisen GmbH weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn eingeht.

1.4. Weicht die Annahmeerklärung des Kunden vom Buchungsangebot der Schlosser-Reisen GmbH ab, so ist ein rechtsverbindlicher Vertrag nicht geschlossen. Es liegt ein neues Angebot des Kunden vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots erst zustande, wenn Schlosser-Reisen GmbH dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist schriftlich oder in Textform durch eine die Änderungen ausdrücklich bestätigende Buchungsbestätigung annimmt. Geht die abweichende Annahmeerklärung des Kunden bei Schlosser-Reisen GmbH weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn ein, kann die Buchungsbestätigung Schlosser-Reisen GmbH auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

1.5. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von Mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.

2.2. Ein Sicherheitsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 2.1., nicht auszuhändigen, wenn

a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt,

b) Schlosser-Reisen GmbH eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

c) die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Kunde getroffenen Zahlungsvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird.

2.3. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung der Schlosser-Reisen GmbH) ist eine Anzahlung in Höhe von 20%, mindestens € 150,- zuzüglich eventueller Bearbeitungsgebühr und Versicherungsprämien, zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Reisekosten bis € 150,- sind insgesamt binnen 14 Tagen zu zahlen.

2.4. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 7.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.5. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, und Schlosser-Reisen GmbH zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Kunden zur Zurückbehaltung einer strittigen, von Schlosser-Reisen GmbH nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung von Schlosser-Reisen GmbH ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt/dem Angebot der Schlosser-Reisen GmbH und aus mit dem Kunde schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Leistungsträger (Beherbergungs- und Pflegebetriebe, Sportanbieter, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von Schlosser-Reisen GmbH nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung von Schlosser-Reisen GmbH, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von Schlosser-Reisen GmbH herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der Schlosser-Reisen GmbH gemacht wurden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von Schlosser-Reisen GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Schlosser-Reisen GmbH ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Schlosser-Reisen GmbH dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2. Gemäß Informationspflichten-Verordnung des BGB (BGB-InfoVO), § 4 Abs. 2, behält sich Schlosser-Reisen GmbH das Recht auf Preisadjustierungen vor, wenn eine im Katalog ausgepreiste Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher - teurer gewordener - Kontingente verfügbar ist.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Schlosser-Reisen GmbH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Schlosser-Reisen GmbH Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3. Schlosser-Reisen GmbH kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

a) Pauschalreisen bei denen Schlosser-Reisen GmbH als Veranstalter auftritt

bis 30 Tage vor Reiseantritt	25 %
mind. jedoch pro Person	€ 75,-
29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	50 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	60 %
7 bis 1 Tag vor Reiseantritt	80 %
am Anreisetag	95 %

b) Pauschalreisen bei denen Schlosser-Reisen GmbH als Vermittler auftritt

Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Veranstalter

c) Hotel-, Bus- und Schiffsreisen

bis 30 Tage vor Reiseantritt	25 %
mind. jedoch pro Person	€ 75,-
29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	50 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	60 %
7 bis 1 Tag vor Reiseantritt	80 %
am Anreisetag	95 %

d) Appartement / Ferienwohnung / Haus

bis 45 Tage vor Reiseantritt	25 %
mind. jedoch je Unterkunft	€ 100,-
44 bis 35 Tage vor Reiseantritt	55 %
34 bis 1 Tag vor Reiseantritt	85 %
am Anreisetag	95 %

e) Mietwagen

bis 30 Tage vor Mietbeginn	25 %
mind. jedoch pro Fahrzeug	€ 25,-
29 bis 11 Tage vor Mietbeginn	40 %
10 bis 1 Tag vor Mietbeginn	50 %
am Tag der Anmietung	95 %

f) Nurflug-Buchungen

bis 30 Tage vor Reiseantritt	25 %
mind. jedoch pro Person	€ 35,-
29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	40 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	50 %
7 bis 1 Tag vor Reiseantritt	80 %
am Anreisetag	95 %

Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Arten von Flügen, soweit sie nicht mit weiteren Reiseleistungen in einem Pauschalreisevertrag verbunden sind, insbesondere für Linien- und Holiday-Flug-Tarife aufgrund nationaler oder internationaler Bestimmungen besondere Rücktrittsbedingungen bestehen. Für diese Flüge gelten die in diesen Reisebedingungen aufgestellten Rücktrittsbedingungen einschließlich der Stornoentschädigung nicht. Die jeweiligen besonderen Bedingungen und Fristen sind bei der Leistungsbeschreibung im Katalog oder in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Luftfrachtführers aufgeführt.

g) Transferkosten

bis 7 Tage vor Reiseantritt	50 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt	95 %

5.4. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, Schlosser-Reisen GmbH nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.5. Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann Schlosser-Reisen GmbH ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, dem Kunden ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

5.6. Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der

Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen (z.B. Eintrittskarten, Mietwagen) vorgenommen (Umbuchung), kann Schlosser-Reisen GmbH bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Häusern und Ferienwohnungen bis 31. Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von € 35,00 pro Änderungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Geringfügigkeit orientiert sich an der Pauschale von € 35,00.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Schlosser-Reisen GmbH bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Schlosser-Reisen GmbH kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung Schlosser-Reisen GmbH oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass sie sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Schlosser-Reisen GmbH, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7.2 Die Schlosser-Reisen GmbH kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Schlosser-Reisen GmbH ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt der Schlosser-Reisen GmbH später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig

c) Der Gast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die Schlosser-Reisen GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Gast hat dieses recht unverzüglich nach Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der Schlosser-Reisen GmbH geltend zu machen.

8. Beschränkung der Haftung Schlosser-Reisen GmbH

Die vertragliche Haftung der Schlosser-Reisen GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die Schlosser-Reisen GmbH für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

9.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Schlosser-Reisen GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Schlosser-Reisen GmbH kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich Schlosser-Reisen GmbH oder der dem Reisenden hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Schlosser-Reisen GmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Schlosser-Reisen GmbH erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Schlosser-Reisen GmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet Schlosser-Reisen GmbH den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Schlosser-Reisen GmbH nicht zu vertreten hat.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Schlosser-Reisen GmbH geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Schweben zwischen Schlosser-Reisen GmbH und dem Kunde Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Kunde oder Schlosser-Reisen GmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vor bezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Schlosser-Reisen GmbH und Kunden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

11.2. Der Kunde kann Schlosser-Reisen GmbH nur an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen der Schlosser-Reisen GmbH gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Schlosser-Reisen GmbH maßgebend.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt auch

das zuständige Konsulat Auskunft. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

Bürger der Bundesrepublik Deutschland benötigen für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten in Griechenland, Italien und Spanien einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Kinder unter 16 Jahren müssen im Pass der Eltern eingetragen sein oder brauchen einen eigenen Kinderausweis mit Lichtbild. Staatenlosen und Bürgern anderer Nationen wird empfohlen, sich bei ihrem Konsulat über die Einreisebestimmungen zu erkundigen.

13. Allgemeines

Meldeschluss am Abfertigungsschalter der Fluggesellschaft ist 90 Minuten vor Abflug. Späteres Erscheinen kann eine Verweigerung der Beförderung nach sich ziehen. Die Abfertigung am Flughafen ist berechtigt, auf diese Weise freiwerdende Plätze anderweitig zu verkaufen! Davon abweichende Meldezeiten werden gesondert mitgeteilt.

Übergepäck kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazität gegen Bezahlung der jeweils gültigen Tarife transportiert werden. Handgepäck wird Mitgewogen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die nicht als kostenfrei angegeben sind (siehe Flugschein).

Für aufgetretene Mängel aufgrund fehlerhafter Beratung und Vermittlung haften wir maximal 1 Jahr.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, den jeweils billigsten Anbieter der gewünschten touristischen Leistungen zu ermitteln und anzubieten. Durch die Anmeldung werden diese Bedingungen als verbindlich anerkannt.